

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Grafen Warmund an St. Emmeram vergabten ‚quasdam res in loco Riut iuxta Enum in Sundargouue‘ festzustellen versucht. Hierbei begünstigte mich der Umstand, daß bereits im J. 1031 eine urbariale Aufzeichnung des Gutsbestandes vorgenommen worden war, an welche sich sodann das Rechtsbuch von 1326 und das Salbuch des 15. Jahrhunderts anschlossen. Es zeigte sich deutlich, daß dieser geistliche Besitz — mit Ausnahme eines einzigen späteren Zuwachses — in Gänze auf die ursprüngliche Stiftung im 10. Jahrhunderte zurückzuführen war. Der Fall ist zu einem typischen für geistliche Herrschaften geworden, den ich nunmehr auch auf den Bambergischen Besitz im Matiggau in Anwendung zu bringen mich für vollauf berechtigt erachte.

Daß der hochstiftische Besitz Atersee im großen Ganzen ein Streubesitz gewesen ist, habe ich in der dritten Abhandlung¹ nachgewiesen. Eine gleiche Beschaffenheit ließ sich von jenem im Matiggau, dem ‚locus‘ Matighofen, erwarten, dessen östliche Hälfte von dem großen Forste Höhnhart erfüllt war. Einen Teil, die Herrschaft Utendorf, hatte nach Erlöschen jenes Zweiges der Herren von Cham, der sich von dieser nannte, Bischof Arnold 1287. 13. 11.² dem Herzoge Heinrich XIII. von Niederbayern zu Lehen überlassen müssen, um das Schloß ‚Frideburg‘ mit seiner Hofmarch ‚Matehoven‘ und den Gütern des Klosters Aspach zurückzuerlangen. Selbe bildeten den weitaus größeren Teil, führten fortan den Namen ‚Herrschaft Friedburg‘ und blieben bis 1377 in unmittelbarem Besitze des Hochstifts. Nachdem es dem Herzog Friedrich von Bayern-Landshut († 1393) gelungen war, die Lehenaufsandung der Kuchler von Bamberg anerkannt zu erhalten, ging für Bamberg die Leheneigenschaft von Friedburg verloren, das 1439 von den Erben der Kuchler an Bayern veräußert wurde. Aus diesem letzteren Anlasse wurde auch das noch erhaltene Urbar der Herrschaft angelegt.³

Dasselbe verzeichnet nun auf Blatt 71’:

‚Das Forstambt zu der Hochkuchl enhalb des waldt. Item die Hut die der Seyfrid inhat dint in die Stift 12 β. Item die Hut zu

¹ Archiv f. ö. G. Bd. 99 S. 14 ff.

² Monum. Wittelsbac. in Quellen und Erörterungen z. b. u. d. G. V. 423.

³ Mitt. d. Inst. f. ö. Geschichtsf. XXIV. 433—435.